

§ 24a StAWG 2004 Übergangsbestimmung zur Novelle

StAWG 2004 - Steiermärkisches Abfallwirtschaftsgesetz 2004

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.09.2025

(1) Die Verbandsversammlungen der Abfallwirtschaftsverbände haben bis spätestens 1. Dezember 2014 aus ihrer Mitte eine Übergangsobfrau/einen Übergangsobmann zu wählen. Die Übergangsobfrau/Der Übergangsobmann hat die laufenden und unaufschiebbaren Geschäfte des Abfallwirtschaftsverbandes zu führen.

(2) § 14 Abs. 4 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 87/2014 gilt mit der Maßgabe, dass die der im Amt befindlichen Verbandsobfrau/dem im Amt befindlichen Verbandsobmann übertragenen Aufgaben von der Übergangsobfrau/vom Übergangsobmann zu besorgen sind.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 87/2014

In Kraft seit 18.07.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at